

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 01.03.2006

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.03.2006
Seite 1-2: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 3: Beschlüsse der 1. Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2006

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 3: Einladungen zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften Maasdorf und Bad Liebenwerda

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 08.03.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 08.03.2006 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2006 –öffentlicher Teil-

Punkt 3: Erneuerung der Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda
Berichtersteller: Herr Rostin

Punkt 4: Überarbeitete Rahmenkonzeption „Jugendarbeit in der Stadt Bad Liebenwerda und den Ortsteilen“

Berichterstatterin: Frau Ziehlike

Punkt 5: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 6: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsbürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 08.03.2006 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2006 –nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 3: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr.10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg-GO –in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I.S.154), in Verbindung mit dem § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe-, vom 26. Juni 1990 (GVBl. I.S.1163) in seiner derzeit gültigen Fassung und § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I.S.178) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 08.02.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines / Aufnahmegrundsätze

(1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht die Stadt Bad Liebenwerda und deren Ortsteile ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind. Von der Wohnortgemeinde des Kindes muss eine Bestätigung zum angemessenen Betriebskosten Ausgleich vorliegen.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(4) Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken wird zusätzlich das Essen- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte.
(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.

§ 3 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
(2) Eingewöhnungszeit für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann bis zu zwei Wochen kostenfrei in Anspruch genommen werden.
(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird die volle Gebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig.
(4) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
(5) Die Gebühr für ein Kind im Alter von 0-3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in der älteren Gruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
(6) Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt auch während der Schließzeit.
(7) Familiäre und wirtschaftliche Änderungen (z.B. Beschäftigungsmaßnahmen, Geburten, Arbeitslosigkeit, Betreuungszeiten usw.) sind unverzüglich anzuzeigen und werden zum Ersten des Folgemonats nach Eintreten der Änderung berücksichtigt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt. Für die Ermittlung der Gebühr haben die Eltern das Einkommen der letzten drei Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung nachzuweisen. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus:
- Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit
 - Einkünften aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünften aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie Sonstige Einkünfte: dazu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für das Kind, für welches der Elternbeitrag ermittelt wird und für den Elternteil, bei welchem das Kind lebt
 - Einnahmen nach dem SGB III / Arbeitsförderung
 - z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld II
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen:
 - z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Wohngeld,
 - Kindergeld für das Kind, welches in einer Kita angemeldet ist sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.

- (2) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden vom Einkommen abgesetzt:
- Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine Lebensversicherung die als Altersversorgung dienen soll. Diese wird bis auf die Höhe der vergleichbaren Größe der Rentenversicherungsbeiträge begrenzt.

(3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

(4) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner (auch wenn nur einer personensorgeberechtigt ist) zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(5) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigende Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden. Die im Haushalt lebenden Kinder wirken sich als Zählkinder aus.

(6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand geeigneter Unterlagen bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger. Diese können sein:

Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahres- Verdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Arbeitslosengeld o. ä.

(7) Selbständige werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Bescheide des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides, auch wenn das Kind in der Zwischenzeit abgemeldet sein sollte.

(8) Der Träger kann jederzeit eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse vornehmen. Sind die Gebührenschuldner nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag.

(9) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

§ 5 Mindestbeiträge

(1) Gemäß den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kitabetreuung im Landkreis Elbe-Elster vom 20.09.2005 werden Mindestbeiträge erhoben. Eine Staffelung nach Kinderzahl oder geringerer Betreuungszeit ist nicht vorgesehen, da sich die Höhe der Mindestbeiträge ausschließlich nach der Leistungsfähigkeit in den unteren Einkommensgruppen richtet.

Die Mindestbeiträge betragen:

Für KK und KG:

bei bis zu 6 Betreuungsstunden **18,00 €**, bis 8 Std. **24,00 €** und bis 10 Std. **30,00 €**
für Hort: 4 Betreuungsstunden **12,00 €**, bis 5,5 Std. **18,00 €** und bis 7 Std. **24,00 €**

Die Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt für:

Alleinstehende mit einem Kind bei **1.100,- €**
Familien mit einem Kind bei **1.350,- €**
für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag von 250,00 € vorgesehen.

Für Einkommen über diese Bemessungsgrenze erfolgt eine Staffelung nach den gesetzlichen Erfordernissen des § 17 KitaG.

§ 6 Elternbeiträge

Elternbeitrag für ein Kind mit der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG – Rechtsanspruch

- für Kinder bis zur Einschulung mit bis zu 6 Stunden
- für Kinder im Grundschulalter mit bis zu 4 Stunden

Anrechenbares monatliches Nettoeinkommen in €	Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre	Kinder im Alter von 3 Jahre – Einschulung	Kinder im Grundschulalter
bis 1.100 / 1.350	Mindestbeitrag gemäß § 5 der Satzung		
	davon %	davon %	davon %
bis 1.500	3,20	3,25	2,75
bis 1.750	4,00	3,75	3,00
bis 2.000	4,50	4,25	3,25
bis 2.250	5,00	4,75	3,50
bis 2.500	5,20	5,25	3,75
über 2.500			
Höchstbeitrag	169,00 €	131,00 €	101,00 €

Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 7 Gebührensatz nach der Anzahl im Haushalt lebender unterhaltsberechtigter Kinder

- (1) Gebührensätze nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder:
ein Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder = 90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
ab vier Kinder = 70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Die Feststellung, ob ein Kind unterhaltsberechtig ist, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Kind so lange unterhaltsberechtig ist, bis es die Schulausbildung beendet hat. Danach ist durch die Gebührenpflichtigen ein geeigneter Nachweis über die Unterhaltspflicht zu erbringen.

(2) Gebührensätze für eine begründete höhere Betreuungszeit:

für Kinder bis zur Einschulung

bei bis zu 8 Std. 115 % und bis zu 10 Std. 130 % des Elternbeitrages nach § 6
Für Kinder im Grundschulalter

bis zu 5,5 Std. 115 % und bis zu 7 Std. 130 % des Elternbeitrages nach § 6

(3) Für Hortkinder kann der Elternbeitrag auf eine Wochenbetreuungszeit von 15 Stunden umgerechnet werden. Dafür stellen die Eltern einen Antrag, in dem die Notwendigkeit der Reduzierung (Unterrichtsende, Arbeitsgruppe, Musikschule o. ä.) begründet wird.

(4) Besuchen Kinder wegen Ferienschließung ihrer Einrichtung eine andere Kindertagesstätte innerhalb der Stadt/Ortsteile, so zahlen sie dort keine zusätzlichen Elternbeiträge. (Betreuungszeit wie im Betreuungsvertrag vereinbart)

(5) Eine bei Bedarf höhere Betreuungszeit für Hortkinder in den Ferien und an schulfreien Tagen ist mit der monatlichen Gebühr abgegolten, wenn ein Betreuungsvertrag von mindestens 4 Stunden Betreuungszeit für das Jahr abgeschlossen wurde (ansonsten erfolgt die Stundenberechnung nach Inanspruchnahme bzw. begründetem Bedarf).

§ 8 Betreuungsvertrag

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung bei dem Träger der Einrichtung maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder wenn im Betreuungsvertrag bzw. in der Hausordnung enthaltene Grundsätze und Regelungen nicht beachtet wurden.

§ 9 Gastkinder

Die Bezeichnung „Gastkinder“ gilt für Kinder, für die in keiner anderen Einrichtung des Stadtbereiches ein Betreuungsvertrag besteht.

Für Gastkinder, die kurzfristig in einer Kindertagesstätte / Hort angemeldet werden, wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Diese beträgt pro Tag:

	Bei Mindestbetreuungszeit	bei erhöhtem Betreuungsbedarf
in Ausnahmefällen für Kinder unter 3 Jahren	= 7,50 €	= 12,50 €
für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	= 6,00 €	= 10,00 €
für Kinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse	= 5,00 €	= 7,50 €

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt zum 01.03.2006 in Kraft. Damit tritt die „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda“ vom 01.12.2004 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, 09.02.2006

Thomas Richter
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.02.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich:

Beschluss-Nr.: 04/01/06 - FR 5 – gerichtliche Klage gegen die Widerspruchsablehnung zur verkehrsrechtlichen Anordnung bezüglich der Sperrung des Verbindungsweges

Dobra - Theisa

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klage einzureichen.

Beschluss-Nr.: 04/02/06 - Ernennung des Stadtwehrführers und seiner Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit

1.) Der Standbrandmeister Karl Schlegel wird für weitere 6 Jahre als Stadtwehrführer ernannt. Der Hauptbrandmeister René Elfers und der Hauptlöschmeister Christian Trabant werden zu seinen Stellvertretern ernannt.

Der Stadtwehrführer und seine zwei Stellvertreter werden als Ehrenbeamte auf Zeit ernannt und erhalten vom Bürgermeister die Ernennungsurkunde.

2.) Der Stadtwehrführer wird beauftragt, nach Anhörung der aktiven Kameraden der Ortswehren, Vorschläge für die Ernennung der Ortswehrführer und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Diese Vorschläge werden geprüft und die Ernennung der Ortswehrführer und deren Stellvertreter erfolgt durch den Bürgermeister für die Zeit von 6 Jahren.

Beschluss-Nr.: 04/03/06 - Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Die „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda“ wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/04/06 - Grundsatzbeschluss zur Projektentwicklung Bahnhof, Bad Liebenwerda

(BB-Nr. 03 03) durch Agentur Bahnstadt, Berlin

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das vom 11.10.05 vorliegende Angebot der Agentur Bahnstadt, vertr. d. d. GF Herrn Stephan Müller, als Handlungsgrundlage zur Projektentwicklung Bahnhof Bad Liebenwerda.

2. Der Bürgermeister wird hiermit beauftragt, alle vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Projekt zur Revitalisierung des Bahnhofes Bad Liebenwerda erarbeitet und für die weitere Kurstadtentwicklung umgesetzt werden kann. Über die aktuellen Arbeits- und Verhandlungsstände zur Projektentwicklung und der Umsetzungsmöglichkeiten der Verwaltung ist in regelmäßigen Abständen sowohl der Bauausschuss als auch die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.

Beschluss-Nr.: 04/05/06 - Beschluss zu den Standorten EKZ „Berliner Straße“ Bad Liebenwerda und „Haidchensberg“ OT Dobra

1. Der Standort für die Entwicklung eines EKZ am „Haidchensberg“ wird bestätigt.

Der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplans zum EKZ „Berliner Straße“ der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.05 wird aufgehoben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/06/06 - Änderung der Besetzung des Bauausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 50 (5) GO folgende Änderung der Besetzung des Bauausschusses fest: bisheriges Mitglied: Herr Johannes Berger - neues Mitglied: Herr Arnd Krökel.

Beschluss-Nr.: 04/07/06 - Vertreterwechsel im Aufsichtsrat der HGB GmbH

Herr Arnd Krökel wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Haus – und Grundbesitzgesellschaft mbH bestellt.

Beschluss-Nr.: 04/08/06 - Bildungsverein zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft

Die Stadt Bad Liebenwerda wird Mitglied im Bildungsverein zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft e. V.

nichtöffentlich:

Beschluss-Nr.: 04/09/06 - Grundsatzbeschluss zur Nutzungsüberlassung des Altstandortes Heizhaus REISS

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/10/06 - Grundsatzbeschluss zur Verbesserung der Ansiedlungsbedingungen für das Gewerbegebiet Lausitz

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/11/06, 04/12/06, 04/13/06 - Bildung eines zeitweiligen Ausschusses

Den Beschlussvorschlägen wurde zugestimmt.

Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Vorstand der Jagdbezirksgenossenschaft Maasdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder der Jagdbezirksgenossenschaft Maasdorf werden zur Vollversammlung am 23.03.06 um 19.30 Uhr in die Gaststätte "Parkschlößchen" in Maasdorf herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
4. Bestätigung der Kasse durch die Revisionskommission
5. Diskussion und Entlastung der Kasse und des alten Vorstandes
6. Rechenschaftsbericht des Jagdpächters
7. Vorschläge für den Vorstand und die Revisionskommission
8. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
9. Konstituierung und Bekanntgabe der Aufgabenverteilung

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda lädt alle Mitglieder des Jagdbezirks Bad Liebenwerda zur am 16.03.2006 um 19.00 Uhr stattfindenden Mitgliederversammlung in die Biberklause von bad Liebenwerda recht herzlich ein.

Hinweis:

Als Mitglieder der Jagdgenossenschaft gelten per Gesetz alle Grundstückseigentümer, deren Flurgrundstücke in der Gemarkung Bad Liebenwerda liegen und gem. Bundes- und Landesjagdgesetz bejagdbar sind. Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb der Gebietsgrenzen der Stadt Bad Liebenwerda liegt, können sich durch eine ortsansässige legitimierte Person vertreten lassen.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Kassenprüfung
- Vorschläge für den Jagdvorstand 2006 - 1010
- Neuwahl des Jagdvorstandes 2006-2010
- Verwendung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 2006
- Sonstiges

Vorstand der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda

gez. G. Barth

Vorsteher der Jagdgenossenschaft

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am Mittwoch, den 15.03.2006,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 10.03.2006.**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtsschreiber@badliebenwerda.de

Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.